



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des öffentlichen Kühlraumes
der Ortsgemeinde Börstadt
vom 11.10.2001**

Hinweis: Bei dieser Fassung handelt es sich um eine unverbindliche Lesefassung. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der im amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlichte Originaltext. Die Originaldokumente können während der Sprechzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler eingesehen werden.

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sowie des § 16, 18 Abs. 3, § 32 Satz 1 und § 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Börstadt unterhält einen öffentlichen Kühlraum. Die Einrichtung ist für jedermann zugänglich.

**§ 2
Gebühren**

Für die Benutzung des öffentlichen Kühlraumes wird eine Gebühr von 8,00 €/Tag erhoben.

**§ 3
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der Benutzer.

**§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und ist sofort nach der Benutzung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Viehwaage und des öffentlichen Kühlraumes der Ortsgemeinde Börrstadt vom 20.10.1987 außer Kraft.